



Amtsblatt für den Landkreis Deggendorf

Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt Deggendorf

Erscheint nach Bedarf – Zu beziehen beim Landratsamt Deggendorf – Einzelbezugspreis € 1,00

Das Amtsblatt ist auch über das Internet unter www.landkreis-deggendorf.de abrufbar.

Nr. 67/2021

Dienstag, den 30.11.2021

- Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG);
Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Deggendorf aufgrund eines hohen regionalen Ausbruchsgeschehens Seite 297
- Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);
Erlass einer Allgemeinverfügung über die Testpflicht aufgrund eines Ausbruchsgeschehens im BRK-Senioren- und Pflegeheim Osterhofen; Mühlhamer Straße 13, 94486 Osterhofen, zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheit Covid-19 Seite 298
- Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);
Erlass einer Allgemeinverfügung über die Testpflicht aufgrund eines Ausbruchsgeschehens in der ANKER Einrichtung Deggendorf sowie Dependance Stephansposching, Stadtfeldstraße 11, 94469 Deggendorf, zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheit Covid-19 Seite 299
- Bekanntmachung der Sparkasse
hier: Aufgebotsverfahren Seite 300

Landratsamt Deggendorf

**Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG);
Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Deggendorf
aufgrund eines hohen regionalen Ausbruchsgeschehens**

Das Landratsamt Deggendorf erlässt gemäß §§ 28 Abs. 1 Satz 1, § 39 Abs. 1 und 2, 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) sowie in Verbindung mit Ziffer 6.1 der AV Isolation vom 29.10.2021 folgende

Allgemeinverfügung:

1. Ziffer 1 der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Deggendorf vom 24.11.2021, veröffentlicht im Amtsblatt Nummer 65, wird um folgende Sätze 3 und 4 ergänzt:

Für enge Kontaktpersonen, die Kontakt zu Personen hatten, die positiv auf die Variante B 1.1529 (Omicron) getestet wurden endet die Quarantäne frühestens nach 14 Tagen, wenn ein frühestens am 14. Tag vorgelegter Nukleinsäuretest negativ ist. Dies gilt auch für geimpfte und genesene Kontaktpersonen.

2. Ziffer 2 der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Deggendorf vom 24.11.2021, veröffentlicht im Amtsblatt Nummer 65, wird um folgende Sätze 3 und 4 ergänzt:

Für Haushaltsmitglieder im Sinne der AV Isolation, die Kontakt zu Personen hatten, die positiv auf die Variante B 1.1529 (Omicron) getestet wurden endet die Quarantäne frühestens nach 14 Tagen, wenn ein frühestens am 14. Tag vorgelegter Nukleinsäuretest negativ ist. Dies gilt auch für geimpfte und genesene Haushaltsmitglieder im Sinne der AV Isolation.

3. Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung tritt am 01.12.2021 um 00.00 Uhr in Kraft. Die Regelungen treten mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.

Die Maßnahmen werden fortlaufend hinsichtlich ihrer Verhältnismäßigkeit überprüft.

4. Kosten

Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Landratsamt Deggendorf

Deggendorf, 30.11.2021

gez.

Peterle

Leitender Regierungsdirektor

Hinweise:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Deggendorf, Herrenstraße 18, 94469 Deggendorf, Zimmer Nr. 109, 1. Stock, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Wir bitten um telefonische Terminvereinbarung unter 0991/3100125.

LANDRATSAMT DEGGENDORF

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);

Erlass einer Allgemeinverfügung über die Testpflicht aufgrund eines Ausbruchsgeschehens im BRK-Senioren- und Pflegeheim Osterhofen; Mühlhamer Straße 13, 94486 Osterhofen, zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheit Covid-19

Das Landratsamt Deggendorf erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Für die Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BRK-Senioren- und Pflegeheim Osterhofen; Mühlhamer Straße 13, 94486 Osterhofen, wird eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 angeordnet. Diese Personen werden zu einer Reihentestung des Gesundheitsamtes Deggendorf am 03.12.2021 um 10.00 Uhr in das BRK-Senioren- und Pflegeheim Osterhofen; Mühlhamer Straße 13, 94486 Osterhofen, vorgeladen. Die Reihentestungen werden durch einen Beauftragten des Gesundheitsamtes Deggendorf in Abstimmung mit der Einrichtungsleitung und der Regierung von Niederbayern, Sachgebiet 10, durchgeführt.

2. Wenn die von den Maßnahmen betroffenen Personen geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, hat derjenige für die Erfüllung der genannten Verpflichtung zu sorgen, dem die Sorge für die Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft den Betreuer einer von Maßnahmen betroffenen Person, soweit die Erfüllung dieser Verpflichtung zu seinem Aufgabenkreis gehört.

3. Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Die Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung vom 01.12.2021, 00:00 Uhr, in Kraft und mit Ablauf des 06.12.2021 außer Kraft.

4. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Landratsamt Deggendorf
Deggendorf, 30.11.2021

gez.

Hr. Peterle
Leitender Regierungsdirektor

Hinweis:

Gemäß Artikel 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Deggendorf, Herrenstraße 18, 94469 Deggendorf Zi. Nr. 109, 1. Stock, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Wir bitten um telefonische Terminvereinbarung unter 0991/3100125.

LANDRATSAMT DEGGENDORF

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);

Erlass einer Allgemeinverfügung über die Testpflicht aufgrund eines Ausbruchsgeschehens in der ANKER Einrichtung Deggendorf sowie Dependance Stephansposching, Stadtfeldstraße 11, 94469 Deggendorf, zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheit Covid-19

Das Landratsamt Deggendorf erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Für die Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ANKER Einrichtung Deggendorf, Stadtfeldstraße 11, 94469 Deggendorf und die Dependance Stephansposching, wird eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 angeordnet. Diese Personen werden zu einer Reihentestung des Gesundheitsamtes Deggendorf am 06.12.2021 um 10.00 Uhr in die Dependance Stephansposching und am 07.12.21 um 08.00 Uhr in die Anker Einrichtung Deggendorf vorgeladen. Die Reihentestungen werden durch einen Beauftragten des Gesundheitsamtes Deggendorf in Abstimmung mit der Einrichtungsleitung und der Regierung von Niederbayern, Sachgebiet 10, durchgeführt.
2. Wenn die von den Maßnahmen betroffenen Personen geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, hat derjenige für die Erfüllung der genannten Verpflichtung zu sorgen, dem die Sorge für die Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft den Betreuer einer von Maßnahmen betroffenen Person, soweit die Erfüllung dieser Verpflichtung zu seinem Aufgabenkreis gehört.
3. Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Die Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung vom 03.12.2021, 00:00 Uhr, in Kraft und mit Ablauf des 10.12.2021 außer Kraft.
4. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Landratsamt Deggendorf
Deggendorf, 30.11.2021

gez.

Hr. Peterle
Leitender Regierungsdirektor

Hinweis:

Gemäß Artikel 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Deggendorf, Herrenstraße 18, 94469 Deggendorf Zi. Nr. 109, 1. Stock, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Wir bitten um telefonische Terminvereinbarung unter 0991/3100125.

Sparkasse Deggendorf

Aufgebotsverfahren

Das Sparkassenbuch

Nr. 3831139583

ausgestellt von der Sparkasse Deggendorf ist in Verlust geraten. Gemäß Art. 35 AGBGB wird das Sparkassenbuch hiermit aufgeboten und der Inhaber aufgefordert, binnen einer Frist von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden. Wenn innerhalb dieser Zeit keine Rechte angemeldet werden, wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Deggendorf, 30.11.2021

gez.

Sparkasse Deggendorf